



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Mag. Nina Rofner in der Rechtssache der Klägerin **Dr. Christin Kirn**, Convento dell' Angelo, Via Per Tramonte 2530, 55029 Ponte a Moriano, Italien, vertreten durch die Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, gegen den Beklagten **Markus Wilhelm**, Sonnenwinklweg 3, 6450 Sölden, vertreten durch Dr. Markus Orgler, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, wegen EUR 5.000,-- s.A. und Unterlassung (bewertet mit EUR 30.000,--) nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren des Inhalts, der Beklagte sei bei sonstiger Exekution schuldig,

1. es zu unterlassen, das Privat- und Familienleben der Klägerin mit oder ohne Bildnissen der Klägerin insbesondere in einer sie bloßstellenden Weise öffentlich zu erörtern, wie dies durch die öffentlich verbreitete Behauptung der Fall ist, die Klägerin wäre die frühere Zweitfrau und nunmehrige mehr oder weniger Hauptfrau von Gustav Kuhn, und
2. der Klägerin zu Handen der Klagevertretung binnen 14 Tagen den Betrag von EUR 5.000,-- zuzüglich 4 % Zinsen ab dem Tag der Klagszustellung zu bezahlen,

wird **abgewiesen**.

Die Klägerin ist schuldig, dem Beklagten zu Handen des Beklagtenvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die mit EUR 3.423,-- (darin enthalten EUR 570,50 an USt) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin ist die Lebensgefährtin von Dr. Gustav Kuhn. Dr. Gustav Kuhn ist ein international bekannter Dirigent und ehemaliger künstlerischer Leiter der Tiroler Festspiele Erl sowie ehemaliger Geschäftsführer der Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H.

Der Beklagte ist Publizist und Medieninhaber der Website dietiwag.org.

Der Beklagte veröffentlicht seit 12.11.2018 auf seiner Website dietiwag.org unter der Überschrift „*Warum mancher Geldfluss von Erl nach Lucca den Umweg über Neapel nimmt*“ einen Beitrag, der am „Teaser“ auf der Startseite (Beilage B) ein Foto der Klägerin mit Dr. Gustav Kuhn zeigt. Durch Anklicken gelangt man zum verlinkten (mehrseitigen) Artikel, der diesem Urteil angeschlossenen ist (Anlage 1 zur Klagebeantwortung = Beilage C).

Von diesem **unstrittigen** Sachverhalt ist auszugehen.

Mit der am 8.2.2019 eingebrachten Klage erhob **die Klägerin** die aus dem Urteilsspruch ersichtlichen Begehren. Anspruchsbegründend brachte sie zusammengefasst vor, dass die Behauptung, sie sei lange Zeit Zweitfrau von Dr. Gustav Kuhn gewesen und gegenwärtig mehr oder weniger seine Hauptfrau, unzulässigerweise in den geschützten Bereich ihres Privat- und Familienlebens eingreife. Sie werde dadurch vom Beklagten in sexistischer Weise als „Haremsdame“ von Dr. Gustav Kuhn hingestellt, die im Laufe der Jahre zur Hauptfrau avanciert sei. Das Publikum bewerte die veröffentlichte Angelegenheit des Privatlebens negativ. Die Bezeichnungen Nebenfrau und Hauptfrau seien herabsetzend. Auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art 10 EMRK könne sich der Beklagte nicht mit Erfolg berufen, weil ihre private Beziehung zu Dr. Gustav Kuhn auch ohne die Behauptung von angeblichen geduldeten Parallelbeziehungen hätte aufgezeigt werden können. Die Information über wichtige Angelegenheiten des öffentlichen

Lebens könne auch ohne reißerische persönliche Verunglimpfungen ausgeübt werden. Wäre es dem Beklagten um eine sachliche Berichterstattung gegangen, hätte er eine im Laufe der Jahre sich intensivierende Beziehung der Klägerin zu Dr. Gustav Kuhn auch darstellen können, ohne in die Privatsphäre der Klägerin in verunglimpfender Weise einzugreifen. Ihm sei es aber nur darum gegangen, die Klägerin als Mätresse zu bezeichnen und somit ihr Privatleben in den Schmutz zu ziehen. Die inkriminierte Veröffentlichung verstoße gegen § 16 ABGB, § 7 MedienG und Art 8 EMRK. Darüber hinaus könne sie sich auch auf § 78 UrhG stützen, weil die Bildnisveröffentlichung mit dem gegenständlichen Begleittext ihre berechtigten Interessen verletze. Die Bildnisveröffentlichung bewirke außerdem eine empfindliche Kränkung, woraus ein Entschädigungsanspruch in Höhe von mindestens EUR 5.000,-- resultiere. Dabei seien der lange Zeitraum der Verbreitung, das Interesse der Öffentlichkeit an der sogenannten Causa Erl und die weite Verbreitung des bekannten politischen Blogs des Beklagten maßgeblich.

Der Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass der in Klage gezogene Textteil im Zusammenhang des ausführlichen Artikels gesehen werden müsse. Gegenstand des Berichts seien die der Öffentlichkeit und den Steuerzahlern bis dahin unbekanntes Geschäft der Klägerin mit den von ihrem Lebensgefährten geführten Tiroler Festspielen Erl. Aus diesen verborgenen ökonomischen Beziehungen ergebe sich die Notwendigkeit der Erläuterung der engen privaten Beziehungen. Der Hinweis darauf sei für das Verständnis der innerfamiliären In-sich-Geschäfte substantiell. Es handle sich um konstituierende Fakten der Geschichte. Zudem fließe nicht nur Geld von den Tiroler Festspielen (Kuhn) an die Agentur ARTE srl artistic advising (Kirn), sondern, wie in einem anderen Beitrag des Beklagten dargestellt, auch von der ARTE (Kirn) wieder an Kuhn. Die finanzielle Bevorzugung der Klägerin durch den damaligen Geschäftsführer Dr. Gustav Kuhn beziehe eine besondere Brisanz daraus, dass die beiden Personen nicht etwa oberflächlich, sondern strukturell persönlich verbunden seien. Eine solche Verbindung

komme als echtes Motiv in Betracht, die wirtschaftlichen Konstruktionen als umso bedenklicher in Frage stellen zu lassen. Der Anschein sei ein ganz anderer, wenn zwei privat verbundene Partner einander Geschäfte, Aufträge und Geld vermitteln oder – direkter ausgedrückt – unter Miteinbeziehung öffentlicher Gelder einander lukrative Geschäftsgelegenheiten zweifelhaften Nutzens zuschieben würden. Diese Zusammenhänge und Hintergründe seien untrennbar mit dem öffentlichen Leben verbunden. Die Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H. werde mit öffentlichem Geld des Landes Tirol gefördert. Bezeichnend sei, dass die Klägerin unmittelbar nach Veröffentlichung des Artikels als „Senior Consultant“ bei den Festspielen ausgeschieden sei. Die Klägerin sei Biologin und ihre Bindung an das Unternehmen als Konsultantin in künstlerischen Fragen könne zumindest auch in einem engen Bezug zum persönlichen Verhältnis zu Dr. Gustav Kuhn stehen. Im Übrigen seien die Lebens- und Liebesverhältnisse von Dr. Gustav Kuhn allgemein bekannt. Die Formulierungen Zweitfrau – Hauptfrau seien im konkreten Fall so zurückhaltend wie möglich gehaltene Darstellungen eines unbestreitbaren Faktums, würden nicht bloßstellen und seien nicht herabsetzend; nicht einmal die gar nicht zwingend indizierte Gleichsetzung mit dem Begriff der Mätresse wäre es. Die gewählten Bezeichnungen seien die denkbar neutralste Andeutung der erforderlichen Darstellung der privaten Beziehung von Dr. Gustav Kuhn und der Klägerin. Es sei im Übrigen Dr. Gustav Kuhn selbst, der auch öffentlich mit seinen vielen Verhältnissen prahle. Es liege also gar kein Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich vor. Läge er vor, wäre er gerechtfertigt durch die Notwendigkeit, um die auf den öffentlichen Bereich bezüglichen Informationsinteressen sachgerecht zu befriedigen. Eine Bloßstellung werde nicht bewirkt, weil es nicht um die Intimsphäre gehe, sondern um die Paarbeziehung. Die Klägerin sei bereits während aufrechter Ehe Dr. Gustav Kuhns mit einer anderen Frau lange Jahre seine außereheliche Geliebte gewesen. Seit seiner Scheidung sei sie seine Lebensgefährtin. Nicht mehr und nicht weniger sei behauptet worden. Das verwendete Bild habe nichts Herabwürdigendes und könne keine

Kränkung bewirken.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt entweder unstrittig oder mangels substantzierter Bestreitung als zugestanden anzusehen war, konnte von einer weitergehenden Beweisaufnahme Abstand genommen werden.

Vorauszuschicken ist, dass österreichisches Recht anzuwenden ist, weil der Handlungsort des Beklagten in Österreich ist und sich der Artikel des Beklagten auf seiner Website an die österreichische, insbesondere die Tiroler Bevölkerung richtet.

Aus § 16 ABGB wird das Persönlichkeitsrecht jedes Menschen auf Achtung seines Privatbereichs und seiner Geheimsphäre abgeleitet (RIS-Justiz RS009003; 6 Ob 231/16p). Der höchstpersönliche Lebensbereich ist nicht immer eindeutig abgrenzbar, erfasst aber jedenfalls die Gesundheit, das Sexualleben und das Leben in und mit der Familie (RIS-Justiz RS0122148).

Gemäß § 78 UrhG darf das Bildnis einer Person nicht veröffentlicht werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt würden. Die Verletzung berechnigter Interessen des Abgebildeten iSv § 78 UrhG ergibt sich aus der (auch) darin ausgedrückten Wertung des Gesetzgebers, dass die Intimsphäre einer Person grundsätzlich jeder Erörterung in der Öffentlichkeit entzogen ist (6 Ob 266/06w = MR 2007, 73). Damit besteht im Regelfall auch ein berechnigtes Interesse des Betroffenen, nicht im Zusammenhang mit einer solchen Erörterung abgebildet zu werden.

Das hier zu beurteilende Unterlassungsbegehren zielt nach seiner Formulierung darauf ab, dem Beklagten zu verbieten, das Privat- und Familienleben der Klägerin durch die bloßstellende Bezeichnung als „*frühere Zweitfrau und nunmehrige mehr oder weniger Hauptfrau von Gustav Kuhn*“ öffentlich zu erörtern. Die Klägerin sieht also die Verletzungshandlung in einer bloßstellenden Erörterung ihres Privat- und Familienlebens durch die vom Beklagten gewählte Bezeichnung. Das Vorbringen des

Beklagten, dass die Lebens- und Liebesverhältnisse von Dr. Gustav Kuhn allgemein bekannt seien, dass dieser selbst auch öffentlich mit seinen vielen Verhältnissen prahle und dass sie bereits während aufrechter Ehe Dr. Gustav Kuhns mit einer anderen Frau lange Jahre seine außereheliche Geliebte gewesen und seit seiner Scheidung seine Lebensgefährtin sei, bestritt die Klägerin hingegen nicht substantiiert.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts erörtert der Beklagte das Privat- und Familienleben der Klägerin nicht und greift daher nicht in ihren höchstpersönlichen Lebensbereich ein. Die Bezeichnung der Klägerin als frühere Zweitfrau und nunmehrige mehr oder weniger Hauptfrau enthält keine Informationen über die Art der Beziehung zwischen der Klägerin und Dr. Gustav Kuhn. Der Beklagte berichtet nicht über Tatsachen aus dem Privatleben der Klägerin, er gibt keine Informationen preis, die ihre Intimsphäre betreffen. Der höchstpersönliche private Lebensbereich der Klägerin ist daher gar nicht betroffen. Wie der Beklagte zutreffend argumentierte, muss die in Klage gezogene Formulierung im Gesamtzusammenhang mit dem vollständigen Artikel im Blog des Beklagten (der dem Urteil angeschlossen ist) gelesen werden. Davon ausgehend zeigt sich eindeutig, dass es dem Beklagten nicht darum geht, die Intimsphäre und das Privatleben der Klägerin mit Dr. Gustav Kuhn öffentlich darzustellen und zu erörtern und damit in ihren höchstpersönlichen privaten Lebensbereich einzugreifen, und das tut der Beklagte mit dem Artikel auch nicht. Vielmehr beschäftigt er sich mit Geldflüssen („*Überweisungen namhafter Summen*“) von den Tiroler Festspielen Erl unter Dr. Gustav Kuhn als Geschäftsführer nach Neapel an das Unternehmen ARTE srl artistic advising, einer der Klägerin gehörenden Agentur zur Vertretung und Vermittlung von Künstlern. Der Beklagte stellt im Artikel die Frage nach dem Hintergrund dieser Zahlungen, er fragt sich, ob es überhaupt Gegenleistungen dafür gegeben habe, warum der „*Umweg*“ über Neapel gemacht worden sei, wer hier „*mitschneidet*“ und ob öffentliche Gelder betroffen seien („*die unerschöpflichen Geld-Quellen nämlich sind wir, die ebenso braven und geduldigen*

wie depperten Steuerzahler“). Der Satz im Artikel mit der in Klage gezogenen Formulierung lautet vollständig: „Christin Kirn, lange Zeit Zweitfrau, jetzt mehr oder weniger Hauptfrau Gustav Kuhns, ist bei den Festspielen Erl, an die sie ihre Rechnungen stellt, schon ewig und immer noch als ‚Senior Consultant‘ ausgewiesen.“ Aus der Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass der Artikel darauf abzielt, aus Sicht des Beklagten zu hinterfragende Zahlungsflüsse und wirtschaftliche Zusammenhänge zwischen den Festspielen Erl unter Federführung des Lebensgefährten der Klägerin und ihrer eigenen Agentur darzustellen. In diesem Sinn ist nicht zuletzt auch das „Schlusswort“ des Artikels zu verstehen („Herr Rechnungshofpräsident, Sie sind dran!“). Tatsachen aus dem Privatleben der Klägerin erörtert der Beklagten hingegen nicht und somit verletzt er auch nicht den geschützten Kernbereich.

Das Klagebegehren bezieht auch die Bildnisveröffentlichung („mit oder ohne Bildnissen der Klägerin“) auf die behauptete Verletzungshandlung der öffentlichen Erörterung des Privat- und Familienlebens der Klägerin. Diese Verletzungshandlung ist aber wie dargelegt nicht verwirklicht, sodass auch die berechtigten Interessen der Klägerin iSd § 78 UrhG nicht verletzt sein können. Das Foto selbst ist ohnedies nicht bloßstellend.

Davon abgesehen würde auch die Interessenabwägung zwischen Art 8 und Art 10 EMRK zu Gunsten des Beklagten ausfallen. Egal ob die Meinung des Beklagten zu den thematisierten Geldflüssen zutrifft oder nicht, leistet der Artikel jedenfalls einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse und will in keinster Weise die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben der Klägerin und Dr. Gustav Kuhns als bekannter Persönlichkeit befriedigen. In einem solchen Fall billigt der EGMR den Vertragsstaaten nur einen sehr engen Beurteilungsspielraum zu (RIS-Justiz RS0123987 und RS0008990 [T8]; 6 Ob 83/19b).

Aus diesen Gründen hat die Klägerin weder einen Unterlassungsanspruch noch einen

Anspruch auf eine Entschädigungsleistung wegen erlittener Kränkung. Das Klagebegehren war vollinhaltlich abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO. Die Klägerin hat dem vollständig obsiegenden Beklagten alle zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen. Sie erstattete keine Einwendungen iSd § 54 Abs 1a ZPO gegen das Kostenverzeichnis des Beklagten. Zumal dieses auch nicht mit offenkundigen Unrichtigkeiten behaftet war, konnte es der Entscheidung über die Kosten zu Grunde gelegt werden.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 69
Innsbruck, 9. August 2019
Mag. Nina Rofner, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Anlage 1 zu Klagebeantwortung 69 Cg 13/19i

die tiwag.org



die andere seite der

akut | tagebuch | forum | archiv | kontakt | randnotizen erl
Crowdfunding für die Prozesskosten in der Causa Festspiele Erl

RSS Feed | auf facebook abonnieren

Warum mancher Geldfluss von Erl nach Lucca den Umweg über Neapel nimmt

Hier ist kürzlich einer staunenden Öffentlichkeit kundgetan worden, wie Jahr für Jahr, Monat für Monat, 10.000 Euro aus Erl nach Lucca, also von Tirol in die Toskana überwiesen werden, Zahlungen, die den dortigen Empfänger „zu keinerlei Leistungen verpflichten“. Aktuellen Recherchen zufolge gibt es darüber hinaus weitere massive Geldflüsse von hier nach dort, wobei nicht wenige sich den Weg zum Ziel über das süditalienische Neapel bahnen.

Überweisungen namhafter Summen nach Neapel gibt es jedes Jahr, seit Gustav Kuhn 1998 die Festspiele in Erl gegründet hat. Damals waren es 315.000 Schilling, im Jahre 2002 schon 30.000 Euro. Die Zahlungen gehen an ein Unternehmen, das sich *ARTE srl artistic advising* nennt und seinen Briefkasten in der nahe am Strand von Neapel gelegenen Via Riviera di Chiaia hängen hat.



Der Sitz der ARTE in Neapel ist direkt vis-a-vis der berühmten Zoologischen Station im wunderschönen Park Villa Comunale an der Uferpromenade, unweit des Teatro di San Carlo, an dem Gustav Kuhn einmal als künstlerischer Leiter tätig war.

Der Geld-Fluss nach Neapel entspringt natürlich nicht in Erl, sein Oberlauf reicht hinauf bis nach Innsbruck, und dessen Zubringer wiederum kommen aus dem ganzen Land, die unerschöpflichen Geld-Quellen nämlich sind wir, die ebenso braven und geduligen wie depperten Steuerzahler.

Während andere Zahlungen aus Erl direkt an Gustav Kuhns Hauptwohnsitz - sein herrschaftliches Anwesen: das Kloster Convento dell'Angelo in Lucca - gehen, nämlich an die Banco Popolare im nahen Ponte a Moriano, wird hier diese Firma im über 500 km entfernten Neapel zwischengeschaltet.

Wozu?

Warum dieser Umweg?

Wer schneidet hier mit?

UNCIANO
19.07.2013

ARTE srl artistic advising
In collaborazione con l'Accademia di Montepulciano e i Tiroli Festspiele Erl

fattura originale

Spett. le
TFE Tiroler Festspiele Erl
Betriebsges m.b.H.
Mühlgraben 56A
6343 - Erl
AUSTRIA

Emessa il 08-12 del 15-07/2013

Corrispettivo secondo acconto relativo alla sottoscrizione di nr. 12 coristi assunti alle dipendenze della società Arte srl medesima per le prove che si terranno ad Erl (Austria) nei giorni dal 13 giugno al 8 luglio 2013 e per le prove ed i concerti che si terranno sempre ad Erl nei giorni dal 4 al 28 luglio 2013.

Corrispettivo	• € 23.000,00
Totale fattura	€ 23.000,00

S/H **GEBUCHT**

*importo escluso da Iva ai sensi Dell'art 7 - ter del DPR 633/72

BUCHUNG ER/AR	KONTO	7320	AMT BETRAG	23.000,-
	RECHNUNG			
	RECHNUNG	23.000,-	RECHNUNG	3A
				17/7

80121 - Napoli - Riviera di Chiaia, 242 **Codice fiscale Partita IVA 06924060632**
 Capitale sociale: € 10400,00 I.v.
 N.ro Reg. Imprese di Napoli n. 0692406032 - N.Rub. NA 538632
 Dati bancari: ARTE srl, Banca delle Marche - Sede Centrale 61100 Pesaro,
 BLZ: ABI 06055- CAB 13310 c.c./Kontow. 18978, IBAN IT08R0605513310000000018978,
 BIC (Swift) BAMAIT3A

Die Rechnung ergeht an die „TFE Tiroler Festspiele Erl Betriebsges.m.b.H.“, deren Geschäftsführer Gustav Kuhn ist; einfach pauschal 23.000, ohne ausgewiesenen Steueranteil, unter dem Titel „corrispettivo“ (Vergütung/Belohnung/Entgelt).

Was ist die Leistung?

Unternehmensgegenstand der ARTE srl ist laut italienischem Firmenbuch die Vertretung und Vermittlung von Künstlern. Sie vermittelt für Gustav Kuhn Erl'er Künstler nach Lucca und von Lucca nach Erl. Das ist ihre Leistung.
 Die Agentur gehört Kuhns Lebensgefährtin Christin Kirm.



Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di NAPOLI

Registro Imprese - Archivio ufficiale della CCIAA

In questa pagina viene esposto un estratto delle informazioni presenti in visura che non può essere considerato esaustivo, ma che ha puramente scopo di sintesi

VISURA STORICA SOCIETA' DI CAPITALE

ARTE SRL



6QCVH0

Il QR Code consente di verificare la corrispondenza tra questo documento e quello archiviato al momento dell'iscrizione. Per la verifica utilizzare l'App RI QR Code o visitare il sito ufficiale del Registro Imprese.

DATI ANAGRAFICI

Indirizzo Sede legale	NAPOLI (NA) VIA RIVIERA DI CHIAIA 242 CAP 80121
Indirizzo PEC	artesrl@ntypec.eu
Numero REA	NA - 538632
Codice fiscale e n.iscr. al Registro Imprese	06924060632
Partita IVA	06924060632
Forma giuridica	societa' a responsabilita' limitata
Data atto di costituzione	06/06/1995
Data iscrizione	13/07/1995
Data ultimo protocollo	30/07/2018
Amministratore Unico	KIRN CHRISTIN SIGRID

Registro Imprese
Archivio ufficiale della CCIAA
Documento n. T295874091
estratto dal Registro Imprese in data 07/11/2018

ARTE SRL
Codice Fiscale 06924060632

Socio	Valore	%	Tipo diritto
KIRN CHRISTIN SIGRID KRNCRS53E19Z112V	9.360,00	90 %	proprietà'
MONTRESOR LEOPOLDO MNTLLD49A05F861V	1.040,00	10 %	proprietà'

Elenco dei soci e degli altri titolari di diritti su azioni o quote sociali al 28/03/2009
dichiarazione ai sensi art.16 c.12 undecies l.2 del 28/1/2009
pratica con atto del 28/03/2009

Data deposito: 28/03/2009
Data protocollo: 28/03/2009
Numero protocollo: NA-2009-53404
Capitale sociale dichiarato sul modello con cui è stato depositato l'elenco dei soci: 10.400,00 Euro

capitale sociale

Proprietà'
KIRN CHRISTIN SIGRID

Quota di nominali: 9.360,00 Euro
Di cui versati: 9.360,00
Codice fiscale: KRNCRS53E19Z112V
Tipo di diritto: proprietà'
Domicilio del titolare o rappresentante comune
LUCCA (LU) VIA CONVENTO DELL'ANGELO SNC CAP 55100

Proprietà'
MONTRESOR LEOPOLDO

Quota di nominali: 1.040,00 Euro
Di cui versati: 1.040,00
Codice fiscale: MNTLLD49A05F861V
Tipo di diritto: proprietà'
Domicilio del titolare o rappresentante comune
PEDEMONTE (VI) VIA QUAR 12 CAP 36040

5 Amministratori

Amministratore Unico KIRN CHRISTIN SIGRID

Elenco amministratori

Amministratore Unico
KIRN CHRISTIN SIGRID

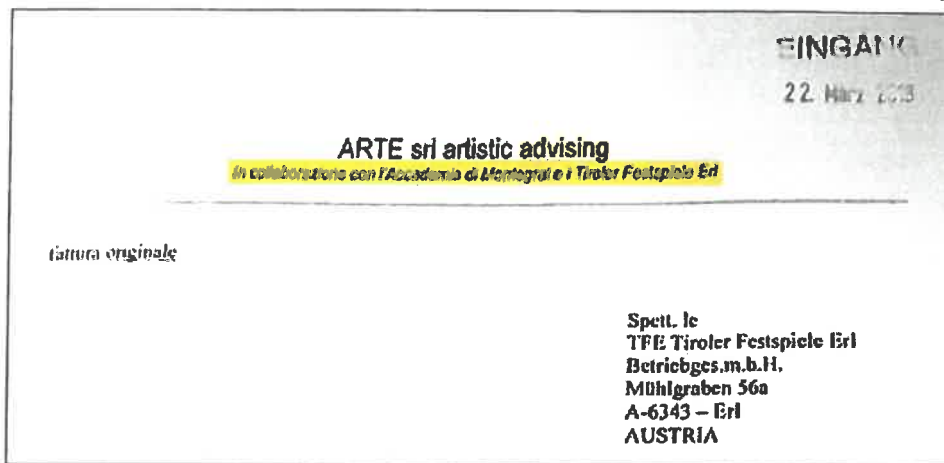
Nata a EGENHAUSEN GERMANIA il 18/05/1963
Codice fiscale: KRNCRS53E19Z112V
residenza
NAPOLI (NA)
VIA F. BLUNDO 54 CAP 80100

carica
amministratore unico
Nominato con atto del 08/08/1995
Durata in carica: a tempo indeterminato

Visura storica società di capitale - 4 di 11

Christin Kirn hält 90 Prozent an der ARTE srl artistic advising, die restlichen 10 Prozent gehören laut Firmenbuch einem Hotelbesitzer in Verona, der als *Il Segretario* der Firma bezeichnet wird, während sie als *Il Presidente* firmiert. Kirn, die studierte Botanikerin, ist alleinige Geschäftsführerin der GesmbH, offiziell unter ihrer privaten Adresse in Neapel in der Via F. Blundo 54. Seit 2012 gilt Kirns Hauptwohnsitz in Kuhns Kloster in Lucca zusätzlich als administrative Adresse ihrer Agentur. Christin Kirn, lange Zeit Zweitfrau, jetzt mehr oder weniger Hauptfrau Gustav Kuhns, ist bei den Festspielen Erl, an die sie ihre Rechnungen stellt, schon ewig und immer noch als „Senior Consultant“ ausgewiesen.

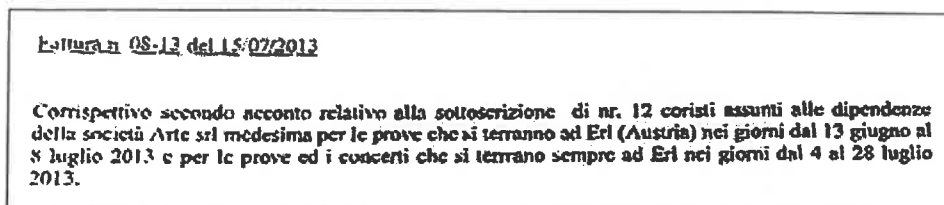
Die Agentur Kirn scheint nirgendwo im Internet als Künstleragentur auf, bewirbt sich um keine Künstler und wirbt für keine Künstler. Ihr einziger Daseinszweck ist die *collaborazione* mit der Kuhnschen Akademie in Lucca.



Sehen wir uns die Originalrechnung (fattura originale), die Kirns Firma an die Tiroler Festspiele Erl stellt, noch einmal genauer an. Es ist die vom 15. Juli 2013 und offenbar bereits die achte des laufenden Jahres (Fattura n. 08-13). Heißt, Kirn hat bis dahin bereits sieben *fatture* ausgestellt. So zum Beispiel eine am 19. März 2013 über 15.988,50 Euro. Als Verwendungszweck gibt sie, die selbst Leiterin von Kuhns Accademia di Montegral in Lucca ist, die „Organisation des Workshops *Trilogia Popolare*“ am Sitz der Akademie in Lucca für das „Festival del Tirolo“ in Erl an. Was immer es gewesen sein mag, es läuft über ihre Firma in Neapel.

Jetzt beginnt man auch zu verstehen, warum Kim mit allen Mitteln, lauterer* und unlauterer**, dafür kämpft, dass ihr Gustav seine Machtposition in Erl behalten kann.

Zurück zur Rechnung vom Juli 2013.



Hier ist die Rede von einer zweiten Akontozahlung. Einer zweiten muss eine erste vorausgegangen sein. Die 23.000 Euro werden den Festspielen in Rechnung gestellt, weil Kirns ARTE GesmbH zwölf Chormitglieder für die Proben in Erl angestellt haben will. Die, falls es irgendwie zutreffen sollte, vermutlich schon vorher öfter in Erl engagiert gewesen waren.

Es riecht sehr, sehr unangenehm.
Herr Rechnungshofpräsident, Sie sind dran!

*) Größte Verzweiflung in Erl

**) Die dicksten Eier legen sie sich in Erl schon selber

12.11.2018

Mail an den Verfasser (Ergänzungen, Informationen, Anregungen)

DRUCKEN WEITERSAGEN

[Alle Akut-Artikel](#)

[startseite](#) | [inhaltsverzeichnis](#) | [impressum](#)

LEERSEITE